

**Bienezucht- und Obstbauverein
München-Lochhausen
und Umgebung e. V.**

Satzung

SATZUNG

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Bienenzucht- und Obstbauverein München-Lochhausen und Umgebung e.V.“;

gegründet 1894 in Pasing.

Er ist im Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz in München-Lochhausen und ist Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V., dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder der übergeordneten Bienenzucht- und Obstbauverbände. Sie genießen dort Versicherungsschutz und Vertretung und Hilfe in Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Belange der Bienenzucht und des Obstbaues handelt.

2. Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bienenzucht und der Obstbau.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Vorträge, Schulungen, Aussprachen, Gemeinschaftsarbeiten, den Abschluss von Verträgen, laufende Informationen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erhaltung der vereinseigenen Grundstücke und der dazugehörigen Obst- und Landschaftsgehölze verwirklicht. Dazu gehört die Erhaltung der traditionellen Vereinsgaststätte „Bienenheim“, die auch als Schulungs- und Versammlungsort für die vorgenannten Satzungszwecke dient.
4. Der Verein verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Ziele. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verpachtet vereinseigene Grundstückspartellen ausschließlich zur Erfüllung der erstrangigen Vereinsziele, nicht als „Schrebergärten“ im Sinne der Ziele eines „Kleingartenvereins“.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3 Aufnahme und Mitgliedschaft

- A) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn der Vorstand dem Antrag schriftlich zugestimmt hat und außerdem die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag entrichtet sind. Dem Antragsteller ist unverzüglich die Vereinssatzung auszuhändigen.

Eine Aufnahmepflicht für den Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, jedoch steht sowohl dem Antragsteller bei Ablehnung oder Verzögerung der Aufnahme über drei Monate hinaus als auch jedem Vereinsmitglied gegen die Aufnahme einer Person Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Gefahr der Unterwanderung des Vereins, kann vom Vorstand Mitgliedersperre beschlossen werden.

- B) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen (= fördernden) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit gutem Leumund werden. Im Aufnahmeantrag muss sich jeder Antragsteller entscheiden, ob er Bienenzucht und/oder Obstbau betreiben will.

2. Außerordentliche (= fördernde) Mitglieder:

Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten. Sie dürfen an den Veranstaltungen des Vereins und an den Beratungen der Versammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder dem Verein außergewöhnlich lange angehören, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 1/20 der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die notwendigen Abgaben an die Versicherungen und die übergeordneten Verbände entrichtet für sie der Verein.

- a) Persönlichkeiten, die dem Verein nicht als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angehören, sich aber um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können in Würdigung ihrer Verdienste jederzeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erwerben aber dadurch kein Stimmrecht.
- b) Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, müssen in der Regel dem Verein wenigstens 20 Jahre angehört haben, damit sie zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Ausnahmen mit besonderer Begründung sind möglich.
- c) Vereinsmitglieder, die dem Verein wenigstens 40 Jahre angehören, können wegen ihrer Vereinstreue ohne besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- C) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder können gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der Vereins- und Verbandsziele unumgänglich ist.

§4 Minderjährige

Minderjährige ab dem 10. Lebensjahr bis vollendetem 17. Lebensjahr können mit schriftlicher Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige besitzen kein Stimmrecht. Außerdem dürfen Minderjährige nicht in den Vorstand gewählt werden. Minderjährige zahlen den halben Jahresmitgliedsbeitrag und die halbe Aufnahmegebühr. Die notwendigen Abgaben an die Versicherungen und die übergeordneten Verbände entrichtet für die Minderjährigen der Verein.

An den Gemeinschaftsarbeiten des Vereins dürfen Minderjährige nur dann teilnehmen, wenn in jedem Einzelfall eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder wenn der gesetzliche Vertreter persönlich bei der Gemeinschaftsarbeit anwesend ist.

Die Förderung der Minderjährigen im Sinne der Vereinsziele soll sich der Verein besonders angelegen sein lassen (Bildung einer Jugendgruppe).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsorgane sind gehalten, den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren, d.h. alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten.

A) Im Einzelnen hat jedes Mitglied das Recht:

1. seine imkerlichen und/oder obstbaulichen Interessen fachgerecht fördern zu lassen: für die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen können Zuschüsse gewährt werden;
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. Anträge, Vorschläge und Beschwerden an die Vereinsorgane zu richten und bei den Wahlen und Beschlüssen der Versammlungen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen;
4. ein Vereinsamt zu übernehmen, soweit das betreffende Mitglied nicht minderjährig oder außerordentliches Mitglied ist;
5. die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerätschaften zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen;
6. mit schriftlichem Antrag vom Verein Grundstückspartellen zu pachten, soweit solche zur Verfügung stehen
7. in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes Einsicht in die Vereinsakten zu nehmen, soweit es ein berechtigtes Interesse nachweist.

B) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung:

1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen;
2. die gültige Satzung, die abgeschlossenen Pachtverträge, die beschlossenen Ordnungen und zumutbaren Anordnungen der Vereinsorgane genauestens zu befolgen.

3. die Beiträge, die Gebühren und, soweit es sich um Parzellenpächter handelt, die Pachtzinsen und die Kautions zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe zu entrichten;
 4. die Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins schonend zu behandeln, jeden durch sach- oder unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden zu melden bzw. zu ersetzen;
 5. als Parzellenpächter die vom Verein gepachtete Parzelle ausschließlich zur Erfüllung der erstrangigen Vereinsziele (Bienenzucht und/oder Obstbau, Schutz der Landschaftsgehölze usw.) zu nutzen.
- C) Nach dem Ermessen der Mitgliederversammlung sollen die Mitglieder organisatorische und/oder praktische Arbeitsleistungen für die Gemeinschaftsveranstaltungen nach Kräften erbringen. Die Gemeinschaftsarbeiten für den Verein dienen nicht nur den Vereinszielen und der Werterhaltung der Grundstücke, sondern auch der Pflege der Vereinskameradschaft. Altersschwache, gebrechliche und kranke Mitglieder, ebenso die außerordentlichen und Ehrenmitglieder sind von den Gemeinschaftsarbeiten befreit.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung, die gültigen Verträge, Ordnungen und/oder bei mangelndem Vereinsinteresse kann das betreffende Mitglied ggf. mit Terminsetzung verwarnet, abgemahnt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Geldbußen werden nicht verhängt, jedoch sind die Kosten, die dem Verein oder den Vereinsorganen wegen nachgewiesenen satzungs- oder vertragswidrigen Verhaltens eines Vereinsmitgliedes entstehen (Fahrtkosten, Fernsprechggebühren, Geldbußen o. ä.) von dem betreffenden Vereinsmitglied zu tragen.

1. Mündliche Verwarnung:
Die mündliche Verwarnung ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden auszusprechen und mit Angabe des Datums und des Grundes in den Vereinsakten zu vermerken.
2. Schriftliche Verwarnung bzw. Abmahnung bei Pachtvertragsverletzungen:
Die schriftliche Verwarnung (Abmahnung) ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Unterschrift an das betreffende Mitglied zu übermitteln. Der schriftlichen Verwarnung bzw. Abmahnung braucht die mündliche nicht voranzugehen. Der Kündigung von Grundstückspartellen durch den Verein wegen Pachtvertragsverletzung muss in jedem Falle die schriftliche Abmahnung (mittels eingeschriebenen Briefes) vorausgehen.
3. Der Ausschluss:
Befolgt ein Mitglied die schriftliche Verwarnung (Abmahnung) nicht und hat es die Nicht-Befolgung zu vertreten, kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden. In schwerwiegenden Fällen kann das Ausschlussverfahren auch ohne vorausgehende Verwarnung auf Antrag oder nach Vorstandsbeschluss eingeleitet werden.

4. Ausschluss aus Sitzungen oder Versammlungen:
Vereinsmitglieder, die in Sitzungen oder Versammlungen erheblich stören oder Obstruktion betreiben, können aus den betreffenden Sitzungen oder Versammlung ausgeschlossen werden.

Das Mitglied hat das Recht, gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme schriftlich zu den Vereinsakten Stellung zu nehmen und Antrag auf Überprüfung, ggf. auf Löschung der Ordnungsmaßnahme zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, das Mitglied in angemessener Zeit vom Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

A) Die Mitgliedschaft erlischt

I. durch Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den Vereinsvorsitzenden zu richten;

II. durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit Zustellung der dritten schriftlichen (eingeschriebenen) Mitteilung für das darauf folgende Geschäftsjahr;

III. durch Tod;

IV. durch Ausschluss:

Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer

1. in gröblicher Weise den Bestrebungen des Vereins oder der Übergeordneten Verbände entgegenarbeitet und gegen deren Satzung verstößt (z.B. offenes oder verstecktes Agieren gegen die Vereinsziele; Missachtung der satzungsgemäßen Pflichten; Durchführung ungenehmigter Baumaßnahmen auf der Bienenheimparzelle; Fällen oder Beschädigen von Landschaftsbäumen im Bienenheim; mutwilliges Fällen von Obstbäumen im Bienenheim u. a.);
2. dem Vermögen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt (z.B. Diebstahl oder Veruntreuung von Vereinsgegenständen; unterlassene Wiedergutmachung nach Sachbeschädigung; unerlaubte Handlungen, die den Verein als Grundeigentümer in Mithaftung zwingen; Widersetzlichkeit oder ungebührliches Verhalten gegenüber Vereinsorganen; Obstruktion bei Mitgliederversammlungen a. a.);
3. trotz schriftlicher Abmahnung Vertragspflicht verletzt (z.B. gegen die gültige Bienenheimordnung verstößt, die gepachtete Parzelle vertragswidrig nutzt und die Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb der schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt);

4. durch eigenes Verschulden im Verein ein untragbares Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und/oder den Vereinsorganen schafft (z.B. Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede, Bedrohung, Körperverletzung nachgewiesene unwahre Aussage vor Vereinsorganen o. a.);
5. die gepachtete Parzelle einer anderen Person, insbesondere einem Nicht-Vereinsmitglied überlässt;
6. sehr häufiges oder ständiges Fernbleiben bei Versammlungen der Mitglieder oder bei Gemeinschaftsarbeiten, das das betreffende Vereinsmitglied zu vertreten hat, kann Ausschließungsgründe verschärfen.
7. Ausschließungsverfahren:
 - a) Bevor der Vorstand zum Ausschließungsantrag Beschluss fasst, ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern oder freiwillig seinen Austritt zu erklären. Erklärt das Mitglied seinen Austritt, dann entfällt das Ausschließungsverfahren.
 - b) Erklärt das Mitglied seinen Austritt nicht, dann hat es das Recht, sich vor dem Vorstand mündlich zu den Vorwürfen zu äußern und an die benannten Zeugen Fragen zu stellen. Im Übrigen darf das Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung des Vorstandes anwesend sein. Bei Minderjährigen sind zur Anhörung die gesetzlichen Vertreter beizuziehen.
 - c) Während der Beratung und bei der Beschlussfassung müssen wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.
 - d) Das Beratungsergebnis ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 - e) Der Vorsitzende muss der nächsten Mitgliederversammlung über das Ausschließungsverfahren berichten.
8. Das Recht, gegen den Ausschließungsbeschluss die Mitgliederversammlung anzurufen, besteht nur in folgenden Fällen, die als Verstöße gegen ein faires Verfahren zu werten sind:
 - a) Beim Ausschließungsverfahren sind nicht mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend gewesen;
 - b) der Auszuschließende ist nicht gemäß den Satzungsvorschriften gehört worden;
 - c) dem Auszuschließenden ist das Recht verweigert worden, die für ihn sprechenden Umstände darzulegen und/oder an die Zeugen Fragen zu stellen bzw. selbst Zeugen zu benennen;
 - d) dem Auszuschließenden sind die konkreten Tatsachen und Gründe des Ausschlusses nicht binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich bekannt gegeben worden.
9. Bejaht die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 -Mehrheit eine Verletzung obiger Bestimmungen (8a - d), dann ist vom Vorstand das Ausschließungsverfahren unter Vermeidung der Satzungsverstöße erneut durchzuführen.

- B) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge, Pachtzinsen und sonstigen Forderungen (§ 13).
- C) Der Rechtsweg bleibt offen, jedoch nur dann, wenn die Verletzung der Verfahrensbestimmung nachgewiesen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

A)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einfachem Brief unter Angabe der Beratungsgegenstände ("Tagesordnung") spätestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende. Ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende unvorhergesehen verhindert übernimmt der Schriftführer den Versammlungsvorsitz und lässt über jene Gegenstände der Tagesordnung beraten und Beschluss fassen, über die er die Mitgliederversammlung hinreichend informieren kann.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt.
3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes/ der Gründe schriftlich beantragt wird.

B)

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichte
 - die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, soweit auf deren Verlesung nicht durch Beschluss verzichtet wird
 - die Entlastung des Vorstandes und die Vertrauensfrage
 - die Benennung eines Wahlausschusses
 - die turnusmäßige Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren

- das Programm und den Haushaltsplan des Vorstandes für das neue Geschäftsjahr
 - die Festsetzung der Beiträge, Gebühren, des Pachtzinses und der Kautionen
 - die Festsetzung von Aufwandentschädigungen und Zuschüssen
 - termingerecht eingereichte Beschwerden
 - termingerecht eingereichte Anträge
 - Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung und Pflege der Vereinsgrundstücke
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung der Vereinsgaststätte "Bienenheim"
 - Kauf oder Verkauf von Immobilien, hypothekarische Belastung
 - Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
2. Mit Ausnahme von Anträgen, über die nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss gefasst werden kann, wird auch über Dringlichkeitsanträge beraten und Beschluss gefasst unter der Voraussetzung, dass mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit des Antrages zustimmt.
 3. Der wesentliche Inhalt der Beratungen, außerdem die Anträge, Beschwerden und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sind vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen im Niederschriftenbuch einzutragen und von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, so ist vom Vorsitzenden ein geeignetes Mitglied zu bestimmen, das die Niederschrift fertigt. In diesem Falle ist die Niederschrift von diesem Mitglied, einem weiteren Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hatte und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

C) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen und Ehren-Mitglieder. Sie haben jeweils nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur solange beschlussfähig, als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, d.h. es entscheidet eine Mehrheit, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Ebenso werden abgegebene ungültige und leere Stimmzettel nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zur Vertrauensfrage (Ziff. B 1) muss geheim abgestimmt werden, wenn wenigstens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung beantragt.
4. Beschlüsse zum Ausschließungsverfahren (§ 7, Ziff. 8) werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Veräußerung oder die hypothekarische Belastung von Immobilien und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

D) Wahlen:

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, jedoch kein außerordentliches (= förderndes) Mitglied. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der (einschließlich des Wahlleiters) aus drei Mitgliedern besteht. Bei allen Wahlen entscheidet

einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Tritt ein zweites Mal Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los. Das für ein Vereinsamt vorgeschlagene Mitglied kann die Wahl ohne Angabe des Grundes ablehnen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vor Beginn der Wahl entweder persönlich oder schriftlich die Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen werden. Die schriftliche Erklärung ist vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl zu verlesen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer werden durch geheime Wahl, die übrigen Vorstandsmitglieder durch Handaufheben berufen.

E)

In begründeten Ausnahmefällen kann über einen Beratungsgegenstand auch brieflich abgestimmt werden, ohne dass eine Mitgliederversammlung stattfindet. Voraussetzung für die briefliche Abstimmung ist, dass ein gültiger Vorstandbeschluss zur Durchführung der brieflichen Abstimmung vorliegt, dass sämtliche Vereinsmitglieder hinreichend über das für und Wider des Beratungsgegenstandes schriftlich informiert worden sind und die Frist für die Rückgabe der Stimmzettel nicht unter 14 Tage beträgt. Für die Rückgabe der Stimmzettel ist ein verbindlicher Termin zu setzen.

Über das Stimmrecht; und die Beschlussfassung bei brieflicher Abstimmung gelten sinngemäß die für die Mitgliederversammlung gültigen Bestimmungen. Das Abstimmungsergebnis ist sämtlichen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

Briefliche Wahl von Vereinsmitgliedern ist unzulässig.

§ 10 Informationsstunden

Die Informationsstunden dienen vorrangig der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch, den Gemeinschaftsveranstaltungen und den Gemeinschaftsarbeiten der Vereinsmitglieder im Sinne der Vereinsziele und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) und mindestens 3 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Kassenführers bzw. des Schriftführers einen 2. Kassenführer bzw. einen 2. Schriftführer berufen.

Der 1. Vorsitzende muss Bienenzüchter/-halter sein.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind zeichnungsberechtigt.
3. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre (Wahlperiode) durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 4 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt sofort nach dem Ende der den Vorstand bestellenden Mitgliederversammlung. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Ersatzmann bis zur Neuwahl bestellen.
5. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grunde möglich. Die Vertrauensfrage wird in der Mitgliederversammlung jedes Jahr gestellt. Einen wichtigen Grund stellen dar:
 - a) das Misstrauensvotum von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern;
 - b) die Satzungsverletzung, die Pachtvertragsverletzung bzw. die Duldung der Pachtvertragsverletzung;
 - c) die grobe Pflichtverletzung anderer Art;
 - d) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
 - e) die sonstige für den Verein völlig unzumutbare weitere Tätigkeit des Vorstandes/Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand hat die Pflicht, alle in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben zu erledigen bzw. deren Erfüllung zu überwachen, soweit er sie bestimmten Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern überträgt.

Insbesondere obliegen dem 1. oder 2. Vorsitzenden:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, Vorstandssitzungen sind mindestens viermal im Jahr – im übrigen nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern - unter (mündlicher oder schriftlicher) Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Vorstandssitzung kurzfristig, auch am gleichen Tage, an dem sie einberufen wurde, stattfinden;
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen der Mitglieder und der Vorstandssitzungen;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Weisungen der Satzung und der Mitgliederversammlung;
- d) die regelmäßige Kontrolle des Zustandes und der Vorgänge auf den Vereinsgrundstücken nach Maßgabe der Vereinsziele, der gültigen Pachtverträge und der gültigen Ordnungen und Anordnungen;
- e) die Ergänzung der „Bienenheimordnung“ nach den Bedürfnissen der Vereinsziele;

- f) jährliche, in schwerwiegend dringenden Fällen unverzügliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - g) Überwachung der Erfüllung des mit dem Pächter/der Pächterin der Vereinsgaststätte abgeschlossenen Pachtvertrages.
7. Der Kassenführer hat gemäß den Anordnungen des Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, die unbaren Betriebsmittel zu verwalten, die baren zu verwahren und am Schluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) Rechnung zu legen. Es besteht Belegpflicht. Verfügungsrecht über die Kasse haben der Vorsitzende und der Kassenführer. Auf den Zahlungsverfügungen muss durch Unterschrift und Datumsangabe klar ersichtlich gemacht sein, welcher Verfügungsberechtigte die Auszahlung veranlasst hat. Der Kassenführer darf seine Vollmacht nicht weiter übertragen (Ausschließung der „Untervollmacht“). Beruft die Mitgliederversammlung einen 2. Kassenführer, so hat dieser die Pflicht, sich in angemessenen Zeitabständen über die Belange und den Stand der Kassenführung zu informieren. Bei Ausfall des 1. Kassenführers übernimmt der 2. Kassenführer im Beisein des Vorsitzenden oder eines Kassenrevisors unverzüglich die Kasse und führt diese nach Übertragung der Verfügungsberechtigung verantwortlich, bis der 1. Kassenführer die Kassengeschäfte wieder übernehmen kann bzw. bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt hat. Die zwischenzeitlich erteilte Verfügungsberechtigung ist zu widerrufen. Das Verfügungsrecht darf nicht gleichzeitig an den 1. Kassenführer und an den 2. Kassenführer übertragen sein.
8. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit diese nicht vom Vorsitzenden oder vom Kassenführer selbst erledigt werden und bewahrt sie aktenmäßig im Vereinsbüro auf. Ausschließlich dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Versammlungen der Mitglieder Niederschriften abzufassen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder/Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
- Beruft die Mitgliederversammlung einen 2. Schriftführer, so legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem 1. Schriftführer und nach Anhörung des 2. Schriftführers die jeweiligen Arbeitsgebiete der Schriftführer fest. Bei Ausfall des 1. Schriftführers übernimmt der 2. Schriftführer die gesamten Schreibearbeiten solange, bis der 1. Schriftführer sein Amt wieder ausüben kann bzw. bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt hat.
9. Der 2. Kassenführer und der 2. Schriftführer sind solange bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt, als sie ihr Vereinsamt alleinverantwortlich ausüben. Während dieser Zeit entfällt das Stimmrecht des 1. Kassenführers bzw. des 1. Schriftführers.
10. Den Beisitzern fallen in der Regel folgende Aufgaben zu:
- a) Vorbereitung der Schlichtung schwerwiegender Streitfälle;
 - b) die Ämter: Bienenfachwart, Hygienewart, Gerätewart, Baumwart, Bücherwart usw.
- Diese Ämter können nach Bedarf auch auf andere Mitglieder übertragen werden, die dann den Vorstand beraten.

- c) die Verwaltung der Vereinsbücherei, soweit sie nicht dem 2. Schriftführer übertragen werden kann;
- d) die ihren Aufgaben entsprechende Berichterstattung an den Vorstand;
- e) in dringenden besonderen Ausnahmefällen die kurzfristige Übernahme eines weiteren Vereinsamtes (z.B. des Kassen- oder Schriftführers) nach Beratung im Vorstand, wobei die Fähigkeiten und Möglichkeiten des betreffenden Beisitzers angemessen zu berücksichtigen sind.

Beisitzer, die zur Ausübung eines weiteren Vereinsamtes bestellt worden sind, haben bei Vorstandsbeschlüssen nur 1 Stimme.

11. Soweit die Satzung die besonderen Aufgaben der Vorstandsmitglieder nicht festlegt, werden die Vorstandsmitglieder entweder durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben beauftragt. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Vorstandsmitglied zu hören. Ebenso ist das zuständige Vorstandsmitglied zu hören, bevor über Belange des ihm übertragenen Aufgabengebietes Beschluss gefasst wird.
12. Dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern ist es verboten, den Parzellenpächtern Sondernutzungen stillschweigend oder ausdrücklich zu genehmigen, die den Vereinszielen, dem Willen der Mitgliederversammlung oder den gültigen Verträgen widersprechen. Baumaßnahmen, die den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften widersprechen, darf weder der Vorstand noch ein einzelnes Vorstandsmitglied zustimmen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der 2. Kassenführer und der 2. Schriftführer sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie alleinverantwortlich das betreffende Vereinsamt ausüben (e.Ziff. 7, 8, 9). Beisitzer, die ein zweites Vereinsamt ausüben, besitzen nur 1 Stimme (s.Ziff.10). Geheime, briefliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist nicht zulässig, jedoch muss der Vorsitzende briefliche oder fernmündliche Stellungnahmen veränderter Vorstandsmitglieder in die Beratung einbringen, vorausgesetzt, diese treffen rechtzeitig ein. Die besonderen Vorschriften beim Ausschließungsverfahren (§ 7, Ziff. 7) sind zu beachten. Ist in unaufschiebbar dringenden Fällen die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in gebotener Frist nicht herzustellen, kann der Vorsitzende von sich aus eine Entscheidung treffen, die jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung und der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen ist.
14. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- oder beauftragte Vereinsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 12 Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Revisor aus dem Verein oder wegen anderer zwingender Gründe innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.
3. Die Revisoren sind verpflichtet und nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Vorsitzenden jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch, den Barbestand, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Einhaltung der besonderen Bestimmungen des § 11, Ziff. 7 (Kassenführer) zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und weitere Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
2. Pachtzins aus Verpachtung der Parzellen des „Bienenheims“
3. Einnahmen aus Verpachtung und dem Betrieb der Vereinsgaststätte „Bienenheim“
4. Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und des Pachtzinses aus der Parzellenverpachtung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die Versicherungen und die übergeordneten Verbände zusammen.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet so ist in jedem Falle der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Jahresmitgliedsbeitrag und Pachtzins sind Bringschuld und müssen bis spätestens 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet sein. Bei versäumter Beitragszahlung haftet der Verein nicht für die entstandenen Folgen, insbesondere nicht für verloren gegangenen Versicherungsschutz.

Zur Zahlung der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitrags- oder Pachtzinsschuld bleibt das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet.

Die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Verpachtung und dem Betrieb der Vereinsgaststätte „Bienenheim“ für den Verein ergeben, werden durch den Vorstand geregelt. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den angesammelten Geldbeträgen, aus dem Grundbesitz, dem Anwesen (Vereinsgaststätte), dem unbeweglichen, und beweglichen Inventar, den vereinseigenen Bauten auf den Parzellen, den Geräten und den Außenständen.

Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für die in § 2 bestimmten Vereinszwecke in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hat und die Durchführung der satzungsgemäß geplanten Ausgaben möglich und zweckmäßig ist.

§15 Das Vereinsgrundstück „Bienenheim“

1. Das Vereinsgrundstück „Bienenheim“ ist gemäß seiner tatsächlichen Nutzung in zwei Grundstücksteile aufgeteilt, die dementsprechend unterschiedlich zu behandeln sind:
 - a) Der Grundstücksteil mit Vereinsgaststätte, Wirtschaftsgebäuden und Wirtsgarten;
 - b) Der Grundstücksteil mit den an die Vereinsmitglieder zur Bienenzucht und/oder zum Obstbau verpachteten Parzellen.
2. Über die Erhaltung und Nutzung der Vereinsgaststätte entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verpachtet den unter Ziff. 1a näher bezeichneten Grundstücksteil mittels besonderen Vertrages an einen Wirt/ eine Wirtin, überwacht dessen Einhaltung und regelt die Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb der Vereinsgaststätte, soweit diese den Verein betreffen. Bei Verpachtung muss der Pächter/die Pächterin jeweils durch Ausschreibung ermittelt werden.
3. Die Parzellen des Vereinsgrundstückes „Bienenheim“ werden mittels schriftlichen Vertrages, dessen grundsätzlicher Inhalt von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, verpachtet. Die Pachtverträge sind grundsätzlich einheitlich zu gestalten, können aber im Einzelfall den Bedingungen des Nutzungszweckes der betreffenden Parzelle angepasst und mit besonderen, den Vereinszwecken dienenden Auflagen versehen werden. Das Verpachtungsverfahren muss objektive, von der Mitgliederversammlung genehmigte Regeln befolgen. Die Erfüllung der Vereinszwecke ist ausnahmslos zu beachten. Das jeweils gültige Verpachtungsverfahren ist den Vereinsmitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Soweit das auf einer Parzelle stehende Gartenhaus Eigentum des Vereins ist, erstreckt sich der Pachtvertrag auch auf das Gartenhaus.

Freiwerdende Parzellen müssen den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

4. Auf den Grundstückspartellen dürfen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Baumaßnahmen dürfen das Vereinsgrundstück als Pflegestätte der Bienenzucht und des Obstbaues nicht verunstalten und bedürfen ausnahmslos der Zustimmung des Vorstandes und der Genehmigung bzw. Duldung durch die Lokalbaukommission.
5. Vertragswidrig errichtete Bauten müssen entweder beseitigt oder den gültigen Vorschriften entsprechend umgestaltet werden.
6. Die Landschaftsbäume sind gemäß den Vorschriften der Unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu erhalten.
7. Die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch des Tierschutzes, sind ausnahmslos zu befolgen. Bei Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die Vorschriften genau zu beachten und jede Gefährdung der Bienen auszuschließen.
8. Das Gesamtgrundstück muss ordnungsgemäß eingefriedet sein bzw. Zug um Zug jeweils eingefriedet werden. Das Grundstück darf nur durch die vom Vorstand genehmigten Eingänge betreten werden.
9. Der Vorstand bzw. jedes Vorstandsmitglied ist zur rechtverstandenen Wahrnehmung des Vereinsinteresses nach Voranmeldung, in dringendem Fall jederzeit, berechtigt, die Partellen und die darauf befindlichen Bauten zu betreten und in Augenschein zu nehmen.
10. Bei Verfolgung eines Bienenschwarmes sind die Imker gem. § 962 BGB berechtigt, fremde Partellen zu betreten und verpflichtet, entstehenden Schaden zu ersetzen.
11. Die „Bienenheimordnung“ und der gültige Pachtvertrag sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung.
12. Das Wohnen im Bienenheim ist auch in Ausnahmefällen nicht gestattet.
13. Die verpachteten Partellen müssen ordentlich geführt und vertragsgemäß bewirtschaftet werden.

§ 16 Eigentumsbegriff

Alle dem Verein dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet bzw. angeschafft worden sind oder errichtet bzw. angeschafft werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 17 Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen des Vereins wie „Rundschreiben“, „Informationsbrief“ und „Bienenheimbrief“ sind rechtsverbindlich und -wirksam.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wegfall des Vereinszweckes

1. Der Verein kann nur in einer gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.
2. Das Vereinsvermögen darf nur in der folgenden Weise verwendet werden:
 - a) etwa eingezahlte Kapitalanteile, Kautionen oder geleistete Sachanteile der Mitglieder werden an die betreffenden Mitglieder zurückerstattet;
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenzucht und den Obstbau zu verwenden hat.
 - c) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den noch vorhandenen Mitgliedern ist in jeder Form ausgeschlossen.

§ 19 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend Von § 9, Ziff C 4 (Satzungsänderung), eine z.B. aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle, lediglich die Fassung der Satzung betreffende Änderung vornehmen. Die Änderung ist dem Registergericht zu melden.

§ 20 Aufbewahrung von Unterlagen

Es ist aufzubewahren

1. zeitlich unbegrenzt:
Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, Urkunden, Kauf-, Pacht- und Leihverträge sowie sonstige für eine Chronik wichtige Unterlagen;
2. 10 Jahre:
Inventarverzeichnisse, Bilanzen oder sonstige Abschlüsse;
3. 6 Jahre:
Schriftverkehr und Buchungsbelege.

Bei einem Wechsel der Vorstandschaft sind innerhalb von 4 Wochen diese Unterlagen der neuen Vorstandschaft ordnungsgemäß und vollzählig zu übergeben.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. In Fragen, in welchen diese Satzung nicht oder nicht genügend Aufschluss gibt, ist zur Klärung der strittigen Fragen für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Stellungnahme der übergeordneten Verbände oder die Auskunft des Registergerichtes einzuholen.
2. Diese Satzung wurde am 19. Februar 1983 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München (Registergericht) am 22. Juli 1983 in Kraft.

1. Vorsitzender: gez. Karl Stich
2. Vorsitzender: gez. Franz Backa
Kassenführer: gez. Agnes Backa
Schriftführer: gez. Roland Krug
Mitglieder: gez. Joh. Kapfhamer
gez. Josef Zimmermann
gez. Ilse Krimmling

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3: Aufnahme und Mitgliedschaft
- § 4: Minderjährige
- § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6: Ordnungsmaßnahmen
- §. 7: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8: Organe des Vereins
- § 9: Mitgliederversammlung
- § 10: Informationsstunden
- § 11: Vorstand
- § 12: Kassenrevision
- § 13: Mitgliedsbeiträge und weitere Betriebsmittel
- § 14: Vereinsvermögen
- § 15: Das Vereinsgrundstück „Bienenheim“
- § 16: Eigentumsbegriff
- § 17: Veröffentlichungen
- § 18: Auflösung des Vereins
Wegfall des Vereinszweckes
- § 19: Redaktionelle Änderungen der Satzung
- § 20: Aufbewahrung von Unterlagen
- § 21: Schlussbestimmungen

Neufassung der Satzung
eingetragen im Vereinsregister unter
Aktenzeichen: VR 6441 am 22. Juli 1983
geändert am 11. Oktober 1990